

# GEMA und Musikrechte – Aufgabe der Verwertungsgesellschaften

**Ansprechpartner: Assessorin Sandra Nützel**

@ nuetzel@bayreuth.ihk.de

☎ 0921 886-213

📍 September 2023

**Nach dem Urhebergesetz haben Urheber (z.B. Künstler, Musiker oder Autoren) oder auch Inhaber von Verwertungsrechten/Copyrights (z.B. Verlage) bei der Verwertung ihrer geschützten Werke durch Dritte in aller Regel einen Anspruch auf eine angemessene finanzielle Vergütung.**

**Jeder Betrieb, der Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, muss eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Egal, ob Hintergrundmusik in Geschäftsräumen oder zum "Aufpeppen" einer Veranstaltung, man sollte dabei immer rechtzeitig an die GEMA denken. Das gilt auch für Filme/Videos auf TV-Bildschirmen. Stehen diese in öffentlichen Geschäftsräumen mit Kundenverkehr, muss man sich für eine Lizenz an die GEMA wenden. Aber auch ein Hotelbetrieb, der seine Gästezimmer mit einem TV-Gerät ausstattet, muss nicht nur der GEMA Gebühren zahlen, sondern auch der VG Media.**

## AUFGABEN UND TÄTIGKEIT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Hat ein Fotograf, bildender Künstler, Komponist, Textautor oder Bearbeiter von Musik ein Werk erschaffen, stehen ihm daran Urheberrechte zu. Er kann grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann, wie und unter welchem Namen das Werk an die Öffentlichkeit gelangen soll, und ob er Sendungen, öffentliche Aufführungen oder die Herstellung von Tonträgern erlauben will. Diese

Rechte kann der Urheber effektiv von einer **Verwertungsgesellschaft** wahrnehmen lassen. Verwertungsgesellschaften sind darüber hinaus auch maßgeblicher Ansprechpartner für jeden Unternehmer, der musikalische, künstlerische und visuelle Werke nutzen will und daher bestehende Rechte klären und Lizenzen einholen muss.

Verwertungsgesellschaften sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten (zum Beispiel Komponisten, Textdichter, Schriftsteller, bildende Künstler, Fotografen, Filminterpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten). Die Berechtigten übertragen in einem **Wahrnehmungs- bzw. Berechtigungsvertrag** ihre urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie Vergütungsansprüche auf eine für den jeweiligen Tätigkeitsbereich spezialisierte Verwertungsgesellschaft. Bei den übertragenen Rechten handelt es sich im Wesentlichen um das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vortragsrecht sowie um das Recht auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen. Die Verwertungsgesellschaft wiederum erteilt fremden Nutzern **Lizenzen** und zieht hierfür Vergütungen ein. Die jeweiligen Tarife sind für verschiedene Fallgruppen geregelt. Die erzielten Einnahmen teilt die Verwertungsgesellschaft dann nach festen Regeln - dem sogenannten **Verteilungsplan** - auf und schüttet sie an die Berechtigten aus. Urheber und ausübende Künstler erhalten so beispielsweise eine Verteilantieme für die Nutzung ihrer Werke durch den Verleih in Videotheken. Auch die Hersteller von Audio- und Videorecordern und die Bandhersteller zahlen eine Leerkassetten-/Geräteabgabe als Ausgleich für das Mitschneiden der Werke aus dem Fernsehen. Zum Abschluss der **Wahrnehmungsverträge** sowie zur **Lizenzerteilung** zu angemessenen Bedingungen sind die Verwertungsgesellschaften **gesetzlich verpflichtet**.

Über die bloße Inkasso- und Verteilungsfunktion hinaus sollen die Verwertungsgesellschaften aber auch sozialstaatliche Aufgaben erfüllen, wie zum Beispiel die Förderung kulturell bedeutender Werke oder die Übernahme von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Berechtigten. Zurzeit verfügen **elf Verwertungsgesellschaften** über die erforderliche Erlaubnis, die das Deutsche Patent- und Markenamt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erteilt. Die Aufsichtsbehörde prüft laufend, ob die für die Erlaubniserteilung maßgebenden Voraussetzungen fortbestehen, und achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaften ihren übrigen Verpflichtungen nachkommen.

## STRUKTUR DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die großen deutschen Verwertungsgesellschaften bieten traditionell unterschiedliche Leistungen an und nehmen unterschiedliche Autorenrechte wahr. Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) beispielsweise verwaltet die Rechte ihrer Urheber selbst und kann sie auch selbst an den Multimedia-Produzenten gegen Entgelt weitergeben. Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) dagegen kann die Anfragen nur an die Autoren weiterleiten.

Neun große deutsche Verwertungsgesellschaften haben 1996 die "**CMMV Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH**" als zentrale Anlaufstelle für Multimedia-Produzenten gegründet. Ziel war dabei, den Multimedia-

Produzenten die Zuordnung urheberrechtlich geschützter Werke und Inhalte zu erleichtern. Die CMMV bietet zu diesem Zweck eine kostenpflichtige Online-Datenbank ([www.cmmv.de](http://www.cmmv.de)) im Internet an.

**International** sind Urheberrechte durch Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften geschützt. Nach diesen Verträgen vertritt jede nationale Verwertungsgesellschaft ebenfalls die ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die internationale Dachorganisation dieses Systems ist die **Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC)** in Paris.

## WORUM GEHT ES BEI DER GEMA?

In der Praxis ist es für den Einzelnen sehr aufwendig jede Nutzung eines Werkes urheberrechtlich zu überwachen und die Ansprüche gegenüber jedem Nutzer geltend zu machen, daher gibt es sogenannte Verwertungsgesellschaften. Diese übernehmen sozusagen die Geltendmachung der angemessenen Urhebervergütung anstelle der Urheber und Rechteinhaber. Sie schütten die Erträge dann an die ihnen angeschlossenen Urheber nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel aus.

Auch für die Nutzer, insbesondere für Unternehmen ist auf diese Weise die Abwicklung der gesetzlich gebotenen Vergütung der Rechteinhaber und der rechtskonforme Umgang mit deren Werken auf einfache und effiziente Weise möglich.

### **Achtung Umstellung der Abfragemodalitäten ab 2023:**

Für Musikknutzungen ab dem 01.01.2023 werden tarifübergreifend Abfragen von Werten wie **Eintritt oder Umsatz von Bruttowerten auf die Abfrage von Nettowerten umgestellt.**

Wer eine Musikknutzung für 2023 angemeldet hat oder einen Vertrag mit der GEMA abgeschlossen hat, wird aufgefordert, die bereits geleisteten Angaben über das Onlineportal entsprechend anzupassen. Weitere Infos gibt es auf den Webseiten der GEMA.

## GEMA, CORINT MEDIA & CO. - INFORMATIONEN ZU DEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

### **Wann muss ich mich bei der GEMA oder VG Media melden?**

Jeder Betrieb, der Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, muss eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Egal, ob Hintergrundmusik in Geschäftsräumen oder zum "Aufpeppen" einer Veranstaltung, man sollte dabei immer rechtzeitig an die GEMA denken. Das gilt auch für Filme/Videos auf TV-Bildschirmen. Stehen diese in öffentlichen Geschäftsräumen mit Kundenverkehr, muss man sich für eine Lizenz an die GEMA wenden. Aber auch ein Hotelbetrieb, der seine Gästezimmer mit einem TV-Gerät ausstattet, muss nicht nur der GEMA Gebühren zahlen, sondern auch der VG Media.

## Aufgabe der GEMA:

Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben als Urheber ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke. Dieses Recht gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für den Einzelnen ist es jedoch sehr aufwendig, die Nutzung seiner Werke zu kontrollieren und die entsprechende Vergütung von jedem Nutzer einzufordern. Diese Aufgabe können die Urheber deshalb an sogenannte „**Verwertungsgesellschaften**“ abtreten. - In Deutschland ist dies die **GEMA**.

Die GEMA zieht die Vergütung nach einem festgelegten Tarif ein und verteilt sie dann an ihre Mitglieder (Komponisten, Textdichter und Musikverleger). Außerdem macht sie die Vergütungen für die Verwertungsgesellschaften der Urheber und Produzenten aus Film und Fernsehen (insb. VG Wort, GVL, ZWF) geltend.

## Wann muss eine Musiknutzung angemeldet werden?

Wer öffentlich Musik, Filme oder Fernsehen abspielt bzw. aufführt, muss diese Nutzung in der Regel bei der GEMA anmelden. Die meisten Musikwerke sind GEMA-vergütungspflichtig, nur wenige Künstler haben ihre Werke nicht bei der GEMA registriert. „Öffentlich“ ist grundsätzlich jede Situation, in der zwei oder mehr Personen gemeinsam Musik hören. Ausnahme: Die Personen sind alle miteinander befreundet oder verwandt. => Vereinsfeiern oder Betriebsfeste sind deshalb öffentlich, nicht aber die private Party.

## Welche Musik-/Filmmutzung muss bei der GEMA angemeldet werden?

- Live- oder Tonträgermusik bei Veranstaltungen,
- Hintergrundmusik in Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften u. ä.,
- TV-Bildschirme für Hintergrundfilme, Musikvideos etc. in Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften u. ä.,
- Vorführungen von Filmen,
- Musik in der Telefonwarteschleife,
- Musik im Internet, zum Beispiel auf der Homepage des Betriebes,
- Vermieten/Verleihen von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen, z. B. Videotheken,
- Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, z.B. auf CDs, Kassetten und CD-ROMs.
- Eine **Nutzungslizenz** erhält man bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion: [www.gema.de](http://www.gema.de). **Bemessungsgrundlagen** für die Vergütungshöhe sind u. a., Größe des Veranstaltungsraums in m<sup>2</sup>, Eintrittsgeld, zeitlicher Rahmen, Art der Musikwiedergabe.

## !! Nicht mit der GEMA verwechseln:

- „**Beitragsservice von ARD und ZDF**“ (früher „**GEZ**“): Der Rundfunkbeitrag dient der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender und ist unabhängig vom Urheberrecht.

- **Corint Media (vormals "VG Media"):** Verwertungsgesellschaft für private Fernseh- und Hörfunksender bei der Weiterleitung von Radio-/TV-Signalen innerhalb von Mehrparteienhäusern (z.B. Weiterleitung in Hotelzimmer).

## Wie kann ich die Nutzung bei der GEMA anmelden?

Seit 01.06.2016 gibt es dafür einen zentralen Ansprechpartner innerhalb der GEMA. Das neue zentrale Kunden Center übernimmt dabei die vollständige persönliche Kundenbetreuung, einschließlich der Beratung und Bearbeitung von eingehenden Anfragen und Reklamationen.

**GEMA KundenCenter**  
**11506 Berlin**  
**Telefon: 030 588 58 999**  
**Telefax: 030 212 92 795**  
**E-Mail: [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de)**

Musiknutzungen und Musikfolgen (nach Live-Aufführungen) können auch über die Online-Services im Internet gemeldet werden: [GEMA Musik Meldungen](#). Den passenden Tarif findet man auf dem [GEMA Tarifrechner](#)

## Kontrollbesuche der GEMA – wie sollte man sich verhalten?

Sie haben eine Diskothek, ein Geschäft oder eine Gastwirtschaft und spielen Musik ab? Wenn Sie Musik der Öffentlichkeit zugänglich machen, dann kann dies ein Fall für die Verwertungsgesellschaft GEMA sein. Was sollten Sie als Unternehmen bei Kontrollbesuchen der GEMA beachten?

Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben als Urheber ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke. Dieses Recht gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sogenannte „Verwertungsgesellschaften“ wie die GEMA nehmen den Urhebern die Aufgabe ab, ihre Vergütung bei den einzelnen Nutzern einzufordern.

Jeder Betrieb, der Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, muss deshalb eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Egal, ob Hintergrundmusik in Geschäftsräumen oder zum "Aufpeppen" einer Veranstaltung, man sollte dabei immer rechtzeitig an die GEMA denken. Die GEMA führt aber ihrerseits auch Kontrollen durch, dafür schickt sie selbständige Außendienstmitarbeiter in die Betriebe. Hier finden Sie einige Praxistipps, was man im Fall eines Kontrollbesuchs der GEMA beachten sollte.

## Besuch eines GEMA-Außendienstmitarbeiters:

Der Außendienstmitarbeiter hat keine besonderen behördlichen Kontrollbefugnisse, sondern er hat grundsätzlich dieselben Rechte wie ein Kunde.

Das bedeutet:

- **Zutrittsrechte:**
  - Er hat Zutritt zu allen für Kunden zugänglichen Verkaufsräumen und Nebenräumen (z.B. Toiletten). Kein Per-se-Hausverbot möglich.
  - Nicht öffentlich zugängliche Nebenräume (z.B. Büro, abgetrennte Werkstatt) darf er nur mit Erlaubnis des Betriebsinhabers oder dessen Vertretung betreten.
- **Auskunftsrechte:**
  - Fragen zur Bestandsdauer des Unternehmens und zur Betriebsdauer von Geräten zur Wiedergabe von Musik oder Filmen (Radio, Fernsehen, Video) sind zulässig.
  - Angestellte Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, selbst Auskunft zu erteilen, sondern können auf den/die Betriebsinhaber oder eine andere verantwortliche Person verweisen. Falls der Inhaber also gerade nicht anwesend ist, kann man um eine Terminvereinbarung für einen erneuten Besuch in Anwesenheit des Inhabers bitten.
- **Informationspflichten:**
  - Man darf und sollte sich den Tarif erklären lassen, der Außendienstmitarbeiter muss auf Anfrage auch eine schriftliche Tarifübersicht aushändigen.

**!! WICHTIG:** Möglichst immer sachlich bleiben!

**Praxistipp:** Gedächtnisnotiz über Datum, Uhrzeit und Verlauf des Gesprächs / Besuchs und über die erteilten Auskünfte.

## Beschwerde bei Unstimmigkeiten:

Bei Unstimmigkeiten zur Tarifberechnung oder zum Verhalten des Außendienstmitarbeiters kann man sich beschweren und auf eine Aufklärung hinwirken.

- **1. Beispiele für Unstimmigkeiten bei Tarifberechnung:**
  - Fehlerhafte Bestimmung der Raumgröße (beachte: nur in wenigen Fällen relevant, da meist Tarifrämen in 100m<sup>2</sup>-Schritten)
  - Fehlerhafte Festlegung des Zeitraums des Gerätebetriebs (z.B. Tarifberechnung seit Betriebsgründung, obwohl Gerät erst später angeschafft wurde).
  - Tarifberechnung, obwohl keine „öffentliche“ Wiedergabe von Musik - z. B. weil tatsächlich gar kein Gerät benutzt wird oder weil Radio-/PC im abgetrennten Büro-/Werkstattraum leise Musik spielt
  - **Beachte:** Ein Grenzfall sind Geräte hinter der Verkaufstheke/Kasse mit leiser Musik: Hier ist die "Zweckbestimmung" maßgeblich, d.h. soll Verkaufsraum beschallt werden oder nicht. In solchen Fällen wird dies meist angenommen, wenn die Musik für Kunden hörbar ist.
- **2. Beispiele für fehlerhaftes Verhalten des Außendienstmitarbeiters:**

- Druckausübung, um sofortige Unterschrift des Vertrags zu erreichen
- Falsche Aussagen (z.B. „ich habe dieselben Befugnisse wie eine Behörde und darf alle Räumlichkeiten kontrollieren“)
- Verweigerung von Erklärungen und Erläuterungen zum Tarif (z.B. „der Tarif steht fest, das müssen Sie so akzeptieren“)
- **3. Beschwerde:**
  - Beschwerde sachlich formulieren
  - Genaue Darlegung der Umstände: Datum u. Uhrzeit des Besuchs, Gesprächsablauf, Tatsachen betreffend die Tariffberechnung (Raumgröße, Art und Zahl der Geräte und deren Standort, Beginn der Geräteverwendung, Abspielen im Verkaufsraum oder in getrennten Seitenräumen, usw.)
  - Möglichst Trennung zwischen Beschwerde zu Verhalten des Außendienstmitarbeiters und zu Tariffberechnung
- **4. Adressat der Beschwerde:**
  - Zunächst erneute Kontaktaufnahme mit dem Außendienstmitarbeiter und auf Klärung hinwirken (v.a. bei Unstimmigkeiten zur Tariffberechnung)
  - Falls keine Klärung, schriftliche Beschwerde an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA richten
  - Notfalls Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/schiedsstelleurheberrechtswahrnehmungsgesetz/>
  - Beschwerde über den eigenen Branchenverband oder über die zuständige IHK

**Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.*